

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (AMG) für die Beteiligung an Messen und Ausstellungen

1. Anmeldung

Mit Ihrer Unterzeichnung des beiliegenden Anmeldeformulars (verbindliche Anmeldung) gilt der Vertrag mit der AMG als geschlossen.

2. Projektteilnahme

Mit Ihrer verbindlichen Anmeldung beteiligen Sie sich als Aussteller des Landes Sachsen-Anhalt auf der im Anmeldeformular benannten Messe/Ausstellung. Ihre Teilnahme wird auf der Grundlage der Messerichtlinie durch Mittel des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt kofinanziert. Die Zuschussgewährung aus öffentlichen Mitteln erfolgt als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 bzw. Nr. 717/2014 der Kommission vom 13. Dezember 2023. Die Beantragung des Zuschusses (Fördermittel) erfolgt über die AMG mit einem einzelbetrieblichen Projektantrag, der sowohl die gesamte Finanzierung als auch den Kostenplan beinhaltet. Mit Erteilung des Zuwendungsbescheides durch das ALFF Mitte stehen die Mittel für die Verwendung zur Verfügung. Die Umsetzung des Projektes einschließlich der Bezahlung der Dienstleistungen Dritter obliegt der AMG. Weitergehende Anträge auf Förderung können nur für Kosten beantragt werden, die über die AMG nicht gefördert werden (z.B. Reisekosten).

3. Rücktritt und Nichtteilnahme

Nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung ist eine Entlassung aus dem durch diese Anmeldung begründeten Vertragsverhältnis (Rücktritt oder Reduzierung der Standfläche) nicht mehr möglich. Verzichtet der Antragsteller gleichwohl darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, so hat er die Gesamtkosten zu zahlen. Sofern die Fläche von der AMG anderweitig belegt werden kann, reduziert sich der zu zahlende Betrag auf 25% der Gesamtkosten. Als Gesamtkosten sind hierbei die Kosten zu verstehen, die im Zuwendungsbescheid zum Projekt ausgewiesen werden. Ein Austausch von nichtbelegter Fläche durch die AMG entbindet den Antragsteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Die Messegesellschaft als Veranstalter behält sich das Recht vor, die Messe im Fall von höherer Gewalt oder bei Gefährdung des gesundheitlichen Wohls der Aussteller und/oder Besucher auch während der laufenden Veranstaltung, abbrechen und nach eigenem Ermessen eine Wiederaufnahme herbeizuführen oder diese auszusetzen. Im Fall eines Abbruchs durch den Veranstalter oder nach Aufforderung durch eine Behörde gilt, dass ein Ausgleich über die entgangenen Einnahmen oder jeglichen daraus resultierenden Schaden auf Seiten des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter und der AMG nicht geltend gemacht werden können. Die Kosten innerhalb des Projektes, die nachweislich bis zum Zeitpunkt der Absage bzw. des Abbruchs der Messe entstanden sind, werden bei Vorliegen eines Zuwendungsbescheides anteilig entsprechend dem Fördersatz laut Kostenplan sowohl aus den Fördermitteln als auch aus der Eigenbeteiligung beglichen.

4. Zulassung

Es dürfen nur Erzeugnisse der sachsen-anhaltischen Land- und Ernährungswirtschaft ausgestellt werden. Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen und Projekten der AMG nicht erfüllt haben, werden gegebenenfalls von der Zulassung ausgeschlossen. Die endgültige Zulassungsentscheidung obliegt der Messegesellschaft als Veranstalter. Die Zuweisung der Ausstellungsfläche erfolgt durch die AMG erst nach Zahlungseingang. Ein detaillierter Standplan wird dem Aussteller rechtzeitig vor der Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

5. Versicherung und Haftung

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der Messegesellschaft und den entsprechenden Festlegungen des Veranstalters. Die Versicherung der Ausstellungsgüter und der Zusatzeinrichtungen gegen alle Risiken während der Veranstaltung ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden und verpflichtet sich, die AMG von hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt besonders auch für die von der AMG zur Verfügung gestellten Gemeinschaftseinrichtungen. Bei Promotionsständen mit mehreren Firmen haftet der Verursacher. Ist kein Verursacher festzustellen, haften die beteiligten Aussteller gesamtschuldnerisch.

6. Auflagen

Für Anmeldung und Einhaltung hygienischer und gewerbetechnischer Auflagen bzw. Vorschriften ist jeder Aussteller selbst verantwortlich.

7. Ausstattung während der Öffnungszeiten

Der Stand muss während der gesamten Zeit der Messe zu den festgelegten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen diese Vorschrift, kann eine Vertragsstrafe von 500,00 Euro / pro Tag geltend gemacht werden.

8. Bild- und Tonaufnahmen

Mit Ihrer Teilnahme an der Messe/Ausstellung erklären Sie sich einverstanden, dass alle dort von den Vertreterinnen und Vertretern Ihres Unternehmens, Institution oder Vereins/Verbandes entstehenden Bild- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit der AMG zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt genutzt werden können.

9. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungslegung erfolgt im Rahmen des Projektes über die Gesamtkosten brutto abzüglich des Zuschusses (Fördermittel). Der Rechnungsbetrag ist mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Überweisung erfolgt auf das in der Rechnung angegebene Konto. Erst nach Zahlungseingang bei der AMG erfolgt die Zusendung der Zugangsunterlagen für die Messe/Ausstellung.